



# Grundschule am Rüdeshheimer Platz

## *Schul- und Hausordnung*

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemeines.....	2
2	Unterrichts- und Pausenordnung.....	3
2.1	Öffnungszeiten des Schulgebäudes.....	3
2.2	Regelungen bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall.....	4
2.3	Fernbleiben vom Unterricht.....	4
2.4	Beurlaubungen.....	4
2.5	Pausenregelung.....	5
2.6	Aufsichten.....	5
	Regenpause.....	5
2.7	Verhalten im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg.....	5
2.8	Haftung.....	7
3	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.....	8
3.1	§62 Erziehungsmaßnahmen.....	8
3.2	§63 Ordnungsmaßnahmen.....	9
3.3	Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkräften.....	9
4	Regelungen der ergänzenden Förderung und Betreuung und des VHG-Bereichs.....	10
4.1	Allgemeine Regeln.....	10
4.2	Hausregeln des „Hortgebäudes“ .....	10
4.3	Gartenregeln.....	10
4.4	Ferienregeln.....	11

## 1 Allgemeines

Jeder Schüler<sup>1</sup> ist verpflichtet, regelmäßig am verbindlichen Unterricht und an allen übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten (vgl. § 1 SchulG). Schüler müssen den Anweisungen des gesamten pädagogischen Personals folgen.

Aufgabe des pädagogischen Personals und der Erziehungsberechtigten ist es, alle wertvollen Anlagen der Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen, ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln und sie ihrer Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst zu machen (vgl. § 1 SchulG).

Diese Ordnung soll dazu dienen, das Zusammenwirken von Schülern, dem pädagogischen Personal und Erziehungsberechtigten an der Schule zu unterstützen. Jeder muss dazu beitragen, damit die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Verwirklichung der Aufgaben erfordert gegenseitige Höflichkeit, Rücksichtnahme und Respekt, damit niemand belästigt, an seinem Tun gehindert oder geschädigt wird. Ausgrenzung von Schülern oder körperliche Gewalt werden an unserer Schule nicht toleriert.

Die Entwicklung zu einem emanzipierten, verantwortungsbewussten Verhalten in der Gemeinschaft wird entscheidend durch die soziale Umgebung beeinflusst. Das Gleiche gilt für das schulische Lernen und die Lernleistung. Viele Verhaltensschwierigkeiten der Kinder haben ihre Ursache in unterschiedlichen Verhaltenserwartungen und Erziehungsstilen des jeweiligen Elternhauses und der Schule. Die hieraus erwachsenden Konflikte lassen sich eher lösen, wenn Absprachen über Verhaltensnormen sowie Vereinbarungen über angemessene Erziehungsmaßnahmen zwischen Erziehungsberechtigten, pädagogischem Personal und Schülern vorliegen.

1 Es werden in der Schul- und Hausordnung, wo es möglich ist, genderneutrale Begriffe benutzt. Wenn ein Begriff, der die Funktion eines Menschen bezeichnet, ein grammatikalisches Geschlecht hat, sollen keine Rückschlüsse auf die Geschlechtszugehörigkeit des Menschen, der diese Funktion ausfüllt, gezogen werden.

## 2 Unterrichts- und Pausenordnung

### 2.1 Öffnungszeiten des Schulgebäudes

Vor Unterrichtsbeginn wird das Schulgelände um 7.45 Uhr geöffnet, erst dann betreten die Schüler das Gebäude. Für Kinder, die im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) eine Betreuung benötigen, stehen ab 7.30 Uhr Räume der eFöB zur Verfügung. Eine Ausnahme bildet die Frühbetreuung aller Klassenstufen, die bereits ab 6 Uhr im Horthaus der Klassen 1-3 angeboten wird. Die Eltern sind angehalten, darauf zu achten, dass ihre Kinder das bestehende räumliche Betreuungsangebot nutzen und sich nicht stattdessen unbeaufsichtigt auf dem Schulgelände oder auf den Fluren aufhalten. Die Schüler müssen sich beim pädagogischen Personal im Pavillon melden, damit die Aufsicht gewährleistet werden kann.

Das aufsichtsführende Personal wird gebeten, auf pünktliche Öffnung der Klassenräume ab 7.45 Uhr zu achten und seine Aufsicht wahrzunehmen.

Die Kinder sind am Schultor zu verabschieden und nicht bis in die jeweiligen Klassenräume zu begleiten (Ausnahme: Schulanfänger haben eine Eingewöhnung von drei Wochen). Zum bestmöglichen Schutz der Kinder bitten wir darum, dass alle Erwachsenen, die nicht zum Schulpersonal gehören, sich nicht auf dem Schulgelände aufhalten. Wer die Schule ohne vereinbarten Termin betritt, muss sich im Sekretariat anmelden.

#### Unterrichtszeiten/Pausen

1. Stunde	8:00-8:45 Uhr
2. Stunde	8:45-9:30 Uhr
1. Hofpause inkl. Frühstück (15 Minuten + 5 Minuten Wegezeit)	
3. Stunde	9:50-10:35 Uhr
4. Stunde	10:35-11:20 Uhr
2. Hofpause (20 Minuten + 5 Minuten Wegezeit, Mittagessen 4a/b, 5a/b, 6a/b)	
5. Stunde	11:45-12:30 Uhr
3. Hofpause (20 Minuten + 5 Minuten Wegezeit, Mittagessen 4c/d, 5c/d, 6c/d)	
6. Stunde	12:55-13:40 Uhr
5 Minuten Pause	
7. Stunde	13:45-14:30 Uhr

Die Klassen 1-3 erhalten ihr Mittagessen nach Unterrichtschluss in der Mensa.

Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) endet um 13:30 Uhr.

Nicht genutzte Schulräume müssen verschlossen werden. Dies gilt sowohl für das Ende der Unterrichtszeit als auch für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit einer Klasse (Fachunterricht, Pausen). Am Ende der Unterrichtszeit muss die zuletzt unterrichtende Lehrkraft sämtliche Fenster und Türen (ab-)schließen (auch die Nebenräume) und das Licht ausschalten. Auch die Türen zum Eingang der Sporthalle sind nach dem Betreten abzuschließen und bleiben während des Unterrichts verschlossen, um Unbefugte am Zutritt zu hindern. Der Fluchtweg bleibt durch den besonderen Schließmechanismus der Türen trotzdem gewährleistet.

Schülern ist ein Ausleihen von Schlüsseln oder das unbeaufsichtigte Betreten von Räumen nicht gestattet.

## **2.2 Regelungen bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall**

- Grundsätzlich werden die Kinder im Rahmen der VHG betreut.
- Schüler der Klassen 4-6 dürfen vorzeitig nach Hause entlassen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Eine Abfrage erfolgt stets zu Beginn des Schuljahres durch die Klassenleitung. Die Liste, die darüber Auskunft gibt, verbleibt im Klassenbuch, eine Kopie wird von der Klassenleitung an die Gruppenleitung der eFöB weitergereicht.

## **2.3 Fernbleiben vom Unterricht**

Kann ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen, so muss dies der Klassenleitung umgehend mitgeteilt werden. Die Erziehungsberechtigten nutzen dafür die Krankmeldung über die Homepage der Schule, mit der das ganze Klassenteam automatisch benachrichtigt wird. Die Klassenleitungen thematisieren bei der ersten Elternversammlung im Schuljahr die Vorgehensweise. Kommt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung nicht im Unterricht an, informiert die Klassenleitung die Eltern am selben Tag.

Bei der Rückkehr in die Schule ist unverzüglich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene, Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z. B. Krankheit) ergeben.

## **2.4 Beurlaubungen**

Beurlaubungen von Schülern sind rechtzeitig zu beantragen. Bei bis zu drei Tagen entscheidet die Klassenleitung, darüber hinaus die Schulleitung. Beurlaubungen, die unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen, unterliegen in jedem Fall der Genehmigung der Schulleitung (siehe AV Schulbesuchspflicht). Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Beurlaubung zwingend erforderlich ist.

Die Beurlaubung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist bei längerfristigen Beurlaubungen beizufügen. Ärztliche Befreiungen oder Teilbefreiungen vom Sportunterricht verpflichten die Schüler dennoch zur Anwesenheit im Sportunterricht.

## **2.5 Pausenregelung**

In den großen Pausen begeben sich alle Schüler unmittelbar auf den Schulhof. Die Klassen im Hauptgebäude benutzen die nächstgelegene Treppe. Auch die Flure der Pavillons sind während der Pause zu verlassen, da hier keine Aufsicht gewährleistet werden kann.

Während der Pausenzeiten sind ausschließlich die Toilettenanlagen im Bereich des Eingangs zur Sporthalle zu nutzen.

Nach einem rotierenden Plan übernehmen die 4.-6. Schulklassen die Hofreinigung.

Die Spielgeräte und Spielorte während der Hofpause werden von der SV eingeteilt und jedes Schuljahr ein Plan an die Schulgemeinschaft ausgeteilt.

## **2.6 Aufsichten**

Die Aufsicht wird im Rahmen der amtlichen Bestimmungen (siehe AV Aufsicht) vom pädagogischem Personal durchgeführt. Die einzelnen Aufsichtsbereiche sind in einem besonderen Aufsichtspläne festgelegt, der dem pädagogischen Personal zugänglich ist.

In Ausnahmefällen werden Schüler entsprechend während der Pause beaufsichtigt.

Beim Klingeln begeben sich alle Schüler vom Schulhof sofort in ihre Klassenräume.

## **Regenpause**

Bei schlechtem Wetter bleiben alle Schüler in den Gebäuden. Die Entscheidung darüber wird durch ein besonderes Klingelzeichen rechtzeitig bekannt gegeben. Die zuletzt unterrichtende Lehrkraft beaufsichtigt die Schüler während der Pausenzeit im Klassenraum und geht, falls die Essenszeit der Klasse in diese Pause fällt, mit der Klasse zum Mittagessen. Eine Absprache zwischen benachbarten Klassenteams ist hierbei unerlässlich, um die Aufsichtspflicht in den Klassenräumen und der Mensa zu gewährleisten.

## **2.7 Verhalten im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg**

Alle Schüler und pädagogisches Personal sind für ihr Verhalten, die Sauberkeit und die Ordnung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie für das Erscheinungsbild der Schule verantwortlich. Auch das Verhalten gegenüber Nachbargrundstücken sollte mit Rücksicht und Respekt für deren Grenzen und Bewachung erfolgen.

Um Unfälle zu vermeiden, darf im Schulgebäude und auf den Wegen vor den Pavillons weder gerannt noch getobt werden. Im Treppenhaus des Hauptgebäudes gilt ein Rechts-Geh-Gebot. Innerhalb des Schulgebäudes herrscht eine ruhige, angemessene Lautstärke.

In der Mensa soll Essen und Trinken nur am Tisch eingenommen werden. Bei der Essensausgabe ist darauf zu achten, dass ein Durchgang gewährt wird. Die Küche darf ausschließlich vom Personal betreten werden. Während des Essens soll eine ruhige Atmosphäre herrschen. Nach dem Essen sind das Geschirr abzuräumen, die Tische abzuwischen und die Stühle ordentlich hinzustellen. Der Getränke-Automat wird nur von pädagogischen Personal bedient.

Schäden am Gebäude und Mobiliar sind umgehend dem pädagogischen Personal oder dem Schulhausmeister zu melden. Fundsachen werden bei der Schulsekretärin, dem Hausmeister oder in der „Fundkiste“ abgegeben und höchstens drei Monate aufbewahrt.

Es wird an die Eltern appelliert, sich im Straßenverkehr vorbildlich zu verhalten. Beim Bringen und Abholen der Kinder sollten besondere Vorsicht und Rücksicht oberstes Gebot sein. **Das Halten in zweiter Spur gefährdet den Durchgangsverkehr und ist unzulässig!** Des Weiteren ist zu beachten, dass die Nutzung des Bereiches des eingeschränkten Halteverbots in der Rüdeshheimer Straße nur Behindertenfahrdiensten und Schulbussen vorbehalten ist.

Das Fahrradfahren ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Kickboards und Cityroller müssen vor Betreten des Schulgeländes zusammengeklappt werden und müssen am Fahrradständer angeschlossen werden. Der Aufenthalt an den Fahrradständern und am dahinterliegenden Bürofenster ist grundsätzlich untersagt.

Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden, insbesondere Messer, Feuerzeuge, Zündhölzer, Feuerwerkskörper, Reizgas-Sprays u. Ä. Das Werfen mit harten Gegenständen wie z. B. Schneebällen, Eicheln oder Kastanien ist nicht erlaubt.

Handys/Smartphones und -watches und andere unterhaltungselektronische Geräte dürfen außer zu Unterrichtszwecken (Erteilung der Ausnahme-Erlaubnis durch Fachlehrkraft) nicht genutzt werden. Es ist Schülern nicht gestattet, jegliche elektronische Geräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (dazu zählen auch das Hofgelände, die VHG und der Bürgersteig vor der Schule) zu verwenden. All diese Geräte haben ausgeschaltet zu sein, eine Ausnahme von der Regel ist nur dem pädagogischen Personal vorbehalten. Auch Eltern ist die Nutzung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt. Tausch- und Sammelobjekte (z.B. Karten) sollen zur Vermeidung von Streitereien und Erpressungsversuchen zu Hause bleiben.

Das Klettern ist nur an Spielgeräten erlaubt, das Klettern auf Bäume ist verboten. Die Grenze zum Biotop, markiert durch die Findlinge, darf nicht überschritten werden. Auch temporär eingerichtete Verbotszonen sind einzuhalten. Das Klettern an den Stangen der Überdachung und auf dem Holzgeländer vor den Pavillons ist untersagt.

Ballspiele dürfen in den Pausen nur auf dem Sportplatz sowie an den beiden Tischtennisplatten und direkt vor dem Basketballkorb gespielt werden. Es darf dafür nur ein von der Klassenleitung ausgegebener weicher Ball benutzt werden.

Auch werden Schüler und Erwachsene gebeten, sich vor und nach der Schule rücksichtsvoll auf dem Bürgersteig zu verhalten. Fahrräder sind auf dem Bürgersteig vor dem Schulgebäude zu schieben, um andere Personen nicht zu gefährden oder zu verletzen.

Besucher der Schule müssen sich grundsätzlich im Sekretariat im Verwaltungsgebäude melden. Dort geben sie ihren Namen und Besuchsgrund an (siehe oben „Öffnungszeiten des Schulgebäudes“). Das pädagogische Personal ist angehalten, schulfremde Personen auf ihren Besuchsgrund anzusprechen.

Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen für alle Personen nicht gestattet. Der Genuss von Alkohol und anderen Drogen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.

Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in das Schulgebäude bzw. auf das Schulgelände ist nicht gestattet.

Bei schulischen Veranstaltungen ist zu beachten, dass das Schulgelände um 20.00 Uhr geräumt sein muss.

## **2.8 Haftung**

Schüler und deren Erziehungsberechtigte haften für den von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschaden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes entscheidet die Schulleitung über eine mögliche Strafanzeige.

Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Privateigentum auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

### 3 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in §62-63 des Berliner Schulgesetzes vom 26.01.2004 geregelt.

#### 3.1 §62 Erziehungsmaßnahmen

*(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.*

Erziehungsmaßnahmen sind grundsätzlich als Hilfestellung und Förderung des betreffenden Schülers anzulegen und auf seine altersbedingte Einsichtsfähigkeit abzustimmen. Ausgangspunkt einer Erziehungsmaßnahme ist das klärende Gespräch zwischen Lehrkraft und Schüler, ggf. zwischen Lehrkraft und Eltern. Dadurch wird die Grundlage für den Erfolg jeder Erziehungsmaßnahme geschaffen, nämlich Einsicht und Verständnis des Schülers für die Notwendigkeit dieser Maßnahme zu wecken.

Diese Ordnung misst Lob und Anerkennung größeren erzieherischen Wert bei als Tadel und Strafe. Ein Schüler sollte daher nicht durch Tadel in eine Situation gebracht werden, die ihn aus der Gemeinschaft heraushebt, sondern durch sachliche Kritik Hilfestellung bekommen. Sich zu entschuldigen oder Schaden wieder gutzumachen gilt als Verhaltensregel für alle. Hilfeleistungen für einen einzelnen oder für die Gruppe sind weitere Beispiele für fördernde Erziehungsmaßnahmen.

*(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere*

- *das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,*
- *gemeinsame Absprachen,*
- *der mündliche Tadel,*
- *die Eintragung in das Klassenbuch,*
- *die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,*
- *die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.*

*(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.*

## 3.2 §63 Ordnungsmaßnahmen

*(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.*

*Ordnungsmaßnahmen sind*

- 1. der schriftliche Verweis,*
- 2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,*
- 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder in eine andere Unterrichtsgruppe,*
- 4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und*
- 5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.*

Weitere Ausführungen siehe Schulgesetz.

## 3.3 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkräften

Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischem Personal ist es notwendig, dass sich die Eltern mit allen Rückfragen, die sich auf den Unterricht und den Erziehungsstil beziehen, zunächst an das betreffende pädagogische Personal (Klassenteam/eFöB-Gruppe) wenden. Erst wenn die Differenzen zwischen diesen Gesprächspartnern nicht auszuräumen sind, sollte sich der Beschwerdeführende an Dritte wenden.

## **4 Regelungen der ergänzenden Förderung und Betreuung und des VHG-Bereichs**

### **4.1 Allgemeine Regeln**

Die Kinder werden nur dann allein nach Hause geschickt oder gehen mit anderen Schülern mit, wenn eine schriftliche Mitteilung vorliegt. Ein Telefonat ist dafür nicht ausreichend. Auch wenn die Kinder direkt nach dem Unterricht nach Hause statt in die ergänzende Förderung und Betreuung gehen oder abgeholt werden, müssen sie die Mitteilung bei den Erziehern vorzeigen und sich so abmelden.

Das betreute Hausaufgabenangebot findet für Schüler der Klassen 1-3 von Montag bis Donnerstag im Pavillon 5 von 14:30-15:30 Uhr statt. Schüler der Klassen 4-6 nehmen das offene Angebot in den Gruppenräumen wahr.

### **4.2 Hausregeln des „Hortgebäudes“**

In den Gruppenräumen, in der Mensa und besonders auf der Treppe ist das Toben, Klettern, Rutschen etc. nicht erlaubt. Es soll überall stets eine angemessene Lautstärke eingehalten werden.

In der Mensa soll Essen und Trinken nur am Tisch eingenommen werden. Die Küche darf ausschließlich vom Personal betreten werden.

Eltern und Kinder gehen immer durch den Haupteingang, nur in Ausnahmen durch die Gruppeneingänge. In den Gruppenräumen müssen Hausschuhe getragen werden und es herrscht im ganzen Gebäude Kaugummiverbot.

Sammelobjekte (Karten, Figuren u. ä.) sollen zur Vermeidung von Streitigkeiten oder Erpressungsversuchen zu Hause bleiben. Von Zuhause mitgebrachtes Spielzeug ist nicht versichert.

### **4.3 Gartenregeln**

Geklettert wird nur auf den Klettergerüsten, nicht auf Dächern oder Bäumen. Bei Schnee und Eis ist die Benutzung der Spielgeräte nicht erlaubt. Es darf nur in den Sandkästen barfuß gelaufen werden, auf den Fahrzeugen müssen Schuhe getragen werden. Mit den Springseilen darf nur Seilspringen gespielt werden. Ballspiele finden möglichst auf dem Sport- und Basketballplatz statt.

Die orange Gruppe darf die Fahrzeuge bis zur Nottreppe der gelben Gruppe benutzen. Die Fahrzeuge dürfen im Horthausgarten nur von den Klassen 1-3 benutzt werden, auf dem großen Hof nach Absprache von allen Kindern.

Im Garten wird jeglicher Müll vermieden und auf Sauberkeit geachtet.

Ab 15:00 Uhr wird das Spielmaterial von allen eingeräumt.

#### **4.4 Ferienregeln**

Für die Ferienbetreuung gibt es eine verbindliche Abfrage bis 2 Wochen vor Ferienbeginn.

Die Kinder können bis spätestens 11:00 Uhr ankommen.

Am Wochenbeginn werden jeweils die Ausflüge und Aktivitäten bekannt gegeben.

Diese Ordnung hebt diejenige vom 22. Juni 2022 auf und tritt auf Beschluss der Schulkonferenz vom 15. Januar 2025 ab dem 2. Halbjahr des Schuljahres 2024/25 am 10. Februar 2025 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Q. J. L. d.', is written on a light-colored rectangular background.

(Vorsitzende der Schulkonferenz)

Anlagen: Version für Schüler, Hoflageplan für Schüler, Aufsichtsplan, Kenntnisaufnahme der Schul- und Hausordnung